

# Aus für EU- Führerscheine?

## Anerkennung ausländischer Führerscheine in Deutschland

Von Ralf Wöstmann

**Osnabrück (eb) – Nach einer Verurteilung wegen einer Alkohol- oder Drogenfahrt im Straßenverkehr wird häufig im Gerichtsurteil als weitere Sanktion die Entziehung der Fahrerlaubnis mit einer Sperrfrist zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis angeordnet.**

Erst nach Ablauf der Sperrfrist kann also eine neue Fahrerlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Wenn eine neue Fahrerlaubnis beantragt wird, droht eine weitere Hürde, nämlich die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU, auch „Idiotentest“ genannt).

Diese MPU sollte auf keinen Fall ohne entsprechende Vorbereitung absolviert werden. Wer den „Idiotentest“ nicht besteht oder diesen verweigert, bekommt auch keine neue Fahrerlaubnis.

Als „Königsweg“ aus diesem Dilemma wurde von findigen Autofahrern der Erwerb einer EU- Fahrerlaubnis angesehen, d. h. in Polen oder Tschechien wurde eine Fahrerlaubnis erworben, die dann auch in Deutschland Gültigkeit haben sollte. Gestützt wurde dies auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes, der im April 2004 entschieden hatte, dass die einzelnen Mitgliedstaaten der EU zur gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine grundsätzlich verpflichtet sind. Aufgrund dieser Rechtsprechung wurden nun die deutschen Straßenverkehrsbehörden tätig, die einen Rechtsmissbrauch verhindern wollten, indem Trunkenheitsfahrer vor Ablauf ihrer Sperrfrist in einem benachbarten EU-



Ausland eine Fahrerlaubnis erwerben, die dann in Deutschland rechtsgültig ist. Nach dem Grundsatzurteil des EuGH setzte ein "Führerschein-Tourismus" ein, der zu einer Vielzahl von Gerichtsverfahren führte.

Der Europäische Gerichtshof hat nun in einer Entscheidung aus Juni 2008 ein Machtwort zur Frage der rechtsmissbräuchlichen Erteilung eines ausländi-



**Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück.**

schen Führerscheins zur Umgehung deutscher MPU- Vorschriften gesprochen. Der EuGH bekräftigte, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet sind, die von einem anderen Mitgliedstaat nach Ablauf der Sperrfrist erteilten Führerscheine ohne eigenes Prüfungsrecht anzuerkennen. Allerdings enthält das Urteil eine wesentliche Einschränkung dahinge-

hend, dass diese Anerkennungsverpflichtung dann nicht gilt, wenn sich auf der Grundlage von Angaben im Führerschein selbst feststellen lässt, dass die in der EU- Führerscheinrichtlinie aufgestellte Voraussetzung eines Wohnsitzes im Ausstellerstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins nicht erfüllt war. Der Mitgliedstaat, der dem Inhaber eines EU- Führerscheins vorher seine frühere Fahrerlaubnis entzogen hatte, kann es dann ablehnen, den jetzt im EU- Ausland außerhalb seiner Sperrfrist erworbenen Führerschein anzuerkennen.

Im konkreten Fall vor dem EuGH hatten zwei deutsche Verwaltungsgerichte ihre Verfahren ausgesetzt und entsprechende Fragen an den EuGH zur Auslegung der Führerscheinrichtlinie, insbesondere zur Wohnsitzvoraussetzung gestellt. Als Wohnsitz war in beiden Fällen im tschechischen Führerschein eine deutsche Stadt angegeben. Da die Betroffenen eben nicht ihren Wohnsitz in dem den Führerschein ausstellenden Staat hatten, waren deutsche Behörden laut EuGH berechtigt, die Anerkennung dieser Führerscheine zu verweigern.

Der Erwerb eines in Deutschland gültigen EU- Führerscheins ist damit also nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber erschwert worden. Im Zweifelsfall sollte ein im Straßenverkehrsrecht spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen werden, wenn die Behörde den EU- Führerschein nicht anerkennt. Die Gebühren können gegebenenfalls von einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung übernommen werden.